

Preisblatt gem. § 1 Abs.4 AVBWasserV
Gültig ab 01.01.2012

Anlage I zu § 4 Absatz 1 u. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Wasserentgelt

Für die Wasserentnahme wird der Wasserpreis, sowie für Messung, Abrechnung und Inkasso ein Grundpreis erhoben.

1. Der Wasserpreis errechnet sich nach der jährlichen Wasserentnahme; er beträgt

je m ³	7% MwSt.	je m ³
(NETTO)		(BRUTTO)
2,15 €	0,15 €	2,30 €

2. Es wird ein Grundpreis nach folgender Staffelung erhoben:

Zählergröße	Grundpreis €/mtl. (NETTO)	7% MwSt	Grundpreis €/mtl. (BRUTTO)
QN 2,5	3,10	0,22	3,32
QN 6	8,00	0,56	8,56
QN 10	13,00	0,91	13,91
QN 15 (DN 50)	20,00	1,40	21,40
QN 40 (DN 80)	45,00	3,15	48,15
QN 60 (DN 100)	55,00	3,85	58,85
QN 150 (DN 150)	75,00	5,25	80,25

Anlage II zu § 9 der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Baukostenzuschüsse

1. Um die Kosten für die Errichtung der Öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angemessen zu verteilen, wird für den Anschluss der Grundstücke an die Wasserleitung ein Baukostenzuschuss erhoben.

1. 1 Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, wird ein Baukostenzuschuss je m² Grundstücksfläche erhoben.

je m ²	7 % MwSt.	je m ²
(NETTO)		(BRUTTO)
4,09 €	0,29 €	4,38 €

1. 3 In allen anderen Fälle wird ein anteiliger Baukostenzuschuss, der 70 % der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlage, verlangt, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Als Bemessungseinheit dient die Grundstücksfläche.

1. 4 Der für ein Versorgungsbereich errechnete Baukostenzuschuss wird um den seit der Fertigstellung der Verteilungsanlagen (Fertigstellungszeitpunkt = VOB-Abnahme) eingetretenen Geldwertverlust fortgeschrieben. Als Maßstab für die Preisanpassung wird der jährliche (Durchschnitts-) Verbraucherpreisindex aller privaten Haushalte in Hessen des Hessischen Statistischen Landesamtes, Wiesbaden herangezogen.

Preisblatt gem. § 1 Abs.4 AVBWasserV
Gültig ab 01.01.2012

Anlage III zu § 22 Absatz 3 und 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und § 15 Absatz 1 der Ergänzenden Bestimmungen der Rheingauwasser GmbH

Standrohrvermietung

	Netto (€)	7% MwSt	Brutto (€)
1. Miete / Tag	1,80	0,13	1,93
2. Wasserverbrauch / m ³	2,15	0,15	2,30
3. Prüfgebühr / Vermietung	10,00	0,70	10,70
4. Starkverschmutzung	25,00	1,75	26,75
5. Auf- und Abbau inkl. KFZ-Gestellung je Standrohr (Pauschale)	55,80	3,91	59,71
6. Kautions	600,00		

Anlage IV

1. Die Mahngebühr beträgt 7,00 € netto = brutto ab 2. Mahnung.
2. Die Entgelte für das Abstellen und Wiederanstellen nach Sperren eines Wasserzählers aufgrund nicht erfolgter Zahlung, entsprechender Mahnung und Sperrankündigung beträgt je 49,80 € netto zzgl. 7% Mehrwertsteuer in Höhe 3,49 € (53,29 € brutto).

Rheingauwasser GmbH